

Elektromobile Mühlentage 2021

30.07.-01.08.2021

Die elektromobilen Mühlentage 2021 finden – nach freundlicher Genehmigung durch die zuständige Behörde – aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie und der damit verbundenen Gesundheitsgefahren unter besonderen Bedingungen und Vorgaben statt.

Das Treffen ist privater Natur und richtet sich an den Freundeskreis der nachhaltigen Elektromobilität. Es dient dem Austausch und der gegenseitigen Information.

Oberste Prämisse ist die Vermeidung jeglicher Gefährdung der Teilnehmer durch eine Ansteckung mit SARS-CoV2. Daher werden im Folgenden gemäß der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus) Maßnahmen zur Umsetzung beschrieben.

Die Teilnehmerzahl dieser privaten Veranstaltung wird aufgrund der langjährigen Erkenntnisse auf zwischen 10 und 30 Personen geschätzt.

Das Hygienekonzept wird jedem Teilnehmer vorab zur Kenntnis gebracht, vor Ort ausgehängt und dessen Umsetzung vom Veranstalter überwacht.

Mitgeltende Unterlagen sind das IfSG, die CoronaVO Baden-Württemberg und die Infografiken von www.infektionsschutz.de.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung in der Covid-19-Pandemie werden selbstverständlich zwischenzeitlich erfolgende Änderungen in der CoronaVO Baden-Württemberg unmittelbar umgesetzt und befolgt.

Hygienekonzept

(gemäß §6 CoronaVO Baden-Württemberg)

1. Allgemeine Abstandsregel (gemäß §2 CoronaVO)

Die Veranstaltung findet in privater Form und ausdrücklich nicht im öffentlichen Raum statt. Darüber hinaus erfolgt der Aufenthalt ausschließlich im Freien und nicht in geschlossenen Räumen.

2. Maskenpflicht (gemäß §3 CoronaVO)

Die Maskenpflicht entfällt beim Aufenthalt im Freien und unter Einhaltung der allgemeinen Abstandsregeln (gemäß §2 CoronaVO).

Auch bei kurzen Aufenthalten in geschlossenen Räumen, z.B. Sanitärbereiche ist keine Maske erforderlich, da durch die Begrenzung der Personenanzahl nicht von Begegnungen ausgegangen wird.

3. Hygieneanforderungen (gemäß §4 CoronaVO)

- Die Veranstaltung findet ausschließlich im Freien statt. Ein Lüftungskonzept ist daher nicht erforderlich.
- Gegenstände und Flächen mit häufigem Kontakt werden regelmäßig gereinigt. Hierzu zählen Tische und Stühle.
- Sanitärbereiche wie Toiletten und Duschen werden regelmäßig gereinigt.
- Die gleichzeitige Nutzung der Toiletten wird aufgrund der Raumgröße auf jeweils eine Person begrenzt. Eine entsprechende Kenntlichmachung erfolgt im Zugangsbereich durch Beschilderung.
- Im Toilettenbereich werden Seife, Papierfalttücher und Händedesinfektionsmittel in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt. Handtücher im gemeinschaftlichen Gebrauch werden weder im Toiletten- noch im Duschbereich verwendet. Im Toilettenbereich besteht Maskenpflicht.
- Übernachtungen erfolgen räumlich getrennt in Zelten. Gemeinschaftliche Nutzung von Zelten sind bei Personen aus gleichen häuslichen Bezugskreisen möglich.
- Die allgemeinen Hygienemaßnahmen (AHA+L—Regeln, Husten- und Niesetikette etc.) werden ausgehängt.
- Alle Teilnehmer werden vorab über die Vorgaben des Hygienekonzeptes informiert und zur Umsetzung aufgefordert.

4. Teilnahmevoraussetzungen/ Zutritts- und Teilnahmeverbot (gemäß §5 und §8 CoronaVO)

Alle Teilnehmer legen bei ihrer Anreise einen tagesaktuellen Schnelltest vor. Alternativ wird bei der Ankunft ein Antigen-Schnelltest durch einen Desinfektor durchgeführt bzw. überwacht.

Vollständig geimpfte Personen mit entsprechendem Nachweis (Impfpass, Impfnachweis oder digitalem Impfpass, z.B. via Corona-WarnApp oder CovPass) oder bereits genesene Personen mit Genesenennachweis werden negativ getesteten Personen gleichgesetzt. Hier ist kein Antigen-Schnelltest erforderlich, er kann aber auf Wunsch durchgeführt werden.

Bei Personen mit Covid-19-typischen Infektionsanzeichen (wie neu aufgetretenem Husten, Dyspnoe, Hals- und Schluckbeschwerden, Geschmacks- und Geruchsverlust, Fatigue, Fieber, Arthralgien und Myalgien etc.) liegt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot vor. Gleiches gilt für Personen in behördlich angeordneter oder dringlich empfohlener Quarantäne.

5. Kontaktnachverfolgung/ Datenverarbeitung (gemäß §7 CoronaVO)

Zur Kontaktnachverfolgung im Falle eines Infektionsausbruchs sind die persönlichen Daten wie Namen, Adressen und Telefonnummern zu erfassen und 4 Wochen aufzubewahren.

Dazu werden QR-Codes zum Ein- und Ausbuchen an der Örtlichkeit der Veranstaltung ausgehängt, welche mit der Luca-App oder der Corona-Warn-App verwendet werden können. Steht einem Teilnehmer kein Smartphone zur Datenerhebung zur Verfügung, so sind die Kontaktdaten in einer Teilnehmerliste zu hinterlegen.

6. Arbeitsschutz (gemäß §9 CoronaVO)

Die Bewirtung der Teilnehmer erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregel und ohne direkten Kontakt durch die Verwendung zusätzlicher Barrieren (z.B. Ausgabe von Getränken aus Fenster/Durchreiche).

Die Möglichkeit zur Handwaschung ist gegeben. Händedesinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.

Mit der Bewirtung bzw. Organisation betraute Personen unterliegen ebenfalls den Teilnahmevoraussetzungen nach Punkt 4 (siehe oben).